

der katholischen Kirche bei der Ausräumung von Zweifeln an der Gültigkeit einer bestimmten Taufe zu helfen. „Eine Abendmahlsgemeinschaft ist in der ökumenischen Bewegung [sogar in der EKD, wie die schwebenden Verhandlungen über die Arnoldshainer Thesen beweisen] immer noch ungeklärt.“ Weithin herrscht die Meinung vor, Abendmahlsgemeinschaft setzt die Gemeinschaft in Lehre und Ordnung voraus. Andere Kirchen hingegen sehen in der Zulassung zum Abendmahl, das ein Mahl des Herrn ist und nicht einer Konfession, einen guten Anfang zur Erneuerung der Kirche im Sinne voller Katholizität. Das ökumenische Abendmahlsgespräch sei im Gang. Solange keine Einigung erzielt sei, müsse die Zulassung zum Abendmahl dem seelsorglichen Ermessen überlassen werden. Die bayerische lutherische Landeskirche, die sich ausdrücklich mit der Frage befaßt habe, gebe dazu folgenden Rat: „Ob römisch-katho-

lische Christen, die in einer evangelisch getrauten Ehe vom Sakrament ihrer Kirche ausgeschlossen sind [ausgenommen im Falle einer Dispens von der Formpflicht, wie nicht bemerkt wird], in einer evangelisch-lutherischen Gemeinde zum Abendmahl zugelassen werden können, muß der Seelsorger nach gewissenhafter Prüfung entscheiden. Sie müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und die Teilnahme am Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Dauer nicht vereinbar sind“ (Ordnung des kirchlichen Lebens 1966).

Für gemeinsame gottesdienstliche Feiern, Andachten oder Gebetsstunden, wie z. B. in der Woche der Gebetsoktav für die Einheit der Christen, müsse der Grundsatz der Gleichberechtigung beachtet werden. Außerdem sollten die Gebete so formuliert sein, daß alle guten Gewissens mitbeten können.

von nicht erwünschten Kindern, das heißt von Kindern, die nicht in eine sie liebevoll umfangende Gemeinschaft hineingeboren werden und deren Erziehung zu mündigen Menschen in einer verwirrenden Umwelt nicht möglich erscheint. Die Möglichkeit, daß aus unerwünschten dann doch geliebte Kinder werden können, ist unbestritten, hebt aber den sittlichen Grundsatz nicht auf.

### *Kein Egoismus zu zweien*

4. Kinder gehören insofern wesentlich zur Ehe, als sie deren Charakter (Öffnung zum andersgearteten Partner hin) verdeutlichen und vertiefen. Kinder verhindern auf eine natürliche und wirksame Weise, daß die Ehe zum Getto eines gepflegten „Egoismus zu zweien“ wird. Ehepaare, denen Kinder versagt bleiben, führen keine minderwertige oder defekte Ehe, solange sie wissen, daß ihnen die Öffnung ihrer Zweisamkeit zum Dienst am Nächsten um so nachträglicher auferlegt ist (Ehe als Grundform der Mitmenschlichkeit).

5. Unter den heutigen Voraussetzungen (Absinken der Säuglingssterblichkeit von 70 auf 2 Prozent in den letzten 100 Jahren u. a. m.) ist Familienplanung unumgänglich geworden und darf kirchlicherseits nicht diskreditiert werden.

6. Hinsichtlich der *Methoden* der Empfängnisverhütung gilt, daß es keine glatten oder idealen Lösungen, aber auch keine allgemeinen, überzeitlich bestimmbareren Normen oder Anweisungen *für alle* gibt. Es gehört zur Verantwortung jedes Paares, jene Verhaltensweise herauszufinden, die es ihm ermöglicht, die gegenseitige Liebe und Achtung zu bewahren und zu vertiefen. Ärztliche Beratung und das Gespräch unter Freunden sollten nicht vernachlässigt werden. Im übrigen hat die Diskussion um „Humanae vitae“ gezeigt, daß die Unterscheidung von „künstlichen“ und „natürlichen“ Methoden wenig sinnvoll ist.

7. Der Bereich des Sexuellen ist nicht weniger, aber auch nicht mehr als jeder andere der Macht der Sünde ausgesetzt. Christen leben auch hier in nicht ihrer eigenen Gerechtigkeit, sondern von der befreienden und rechtfertigenden Macht der Gnade. Es gehört darum zu den wesentlichen Aufgaben der Theologie und der Verkündigung, die Integration des Sexuellen in die gesamt menschliche Wirklichkeit zu fördern.

## *Evangelische Erläuterungen zur Sexualethik*

Es stellte sich bei Erscheinen der Enzyklika „*Humanae vitae*“ heraus, daß auch evangelische Theologen und Laien von ihrer Entscheidung betroffen waren, und zwar keineswegs nur negativ. In jedem Falle erkannte man die Herausforderung, nun endlich zu versuchen, die Position einer evangelischen Sexualethik zu formulieren, mit der *Helmut Thielicke* in seiner „*Theologischen Ethik*“, Bd. III, schon vor Jahren begonnen hatte. Um eine Zusammenfassung des bisher im evangelischen Bereich Gedachten bemühte sich Pfarrer G. *Hild*, Bensheim, am Schluß seines gründlichen Berichtes „*Humanae vitae* II“ über die meist amtlichen katholischen Stellungnahmen zur Enzyklika (vgl. „*Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts*“, November-Dezember 1968, S. 97 bis 105).

### *Sieben Thesen „evangelischer Betroffenheit“*

Hild knüpft an die Feststellung an: „Es ist in höchstem Maße erfreulich, daß in fast allem, was ein evangelischer Theologe zu ‚*Humanae vitae*‘ zu sagen hat, ein erstaunliches Maß an Übereinstimmung mit katholischen Theologen besteht. Das gilt etwa

für den völlig unzulänglichen Naturbegriff . . .“ Ähnlich wie *Lukas Vischer* sieht Hild die Chance gekommen, auch in dieser Frage der verantwortlichen Elternschaft „eine gemeinsame christliche Erkenntnis“ zu erarbeiten. Dazu gehöre allerdings, daß die evangelische Theologie endlich zur Sache spricht. Für die heute schon mögliche Position evangelischer Sexualethik schlägt Hild sieben Thesen vor, die wir hier wiedergeben:

1. Die Kirche weiß um den belastenden Charakter ihrer sexualethischen Tradition und ist bemüht, sich unter Zuhilfenahme aller einschlägigen Wissenschaften ein sachgemäßes Verständnis der menschlichen Geschlechtlichkeit zu erarbeiten. Sie erstrebt jene innere Freiheit, die es ihr auch im sog. pansexuellen Zeitalter ermöglicht, in ein offenes Verhältnis zu ihrer Umwelt zu treten und das Zeugnis von der Liebe Christi glaubwürdig auszurichten.

2. Ehe ist wesentlich eine Gemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Personen, in der die Sexualität voll integriert ist. Verwerflich ist im sexuellen Bereich alles, was nicht der gegenseitigen und vollen personalen Liebe dient, sondern sie entwertet oder verhindert.

3. Sittlich bedenklich ist die Zeugung